

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einführung	1
§ 1 <i>Definitionsansätze der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit</i>	1
I. Zur Entbehrlichkeit einer einheitlichen Definition der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit für die deutsche Rechtsordnung	1
II. Verbreitete begriffliche Herangehensweisen und Definitionsansätze	2
III. Gesamtschau und eigene Einordnung der Definitionsansätze	3
§ 2 <i>Globale Tendenzen der institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit</i>	5
I. Quantitativer Bedeutungsgewinn institutioneller Schiedsverfahren	5
II. Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Das Phänomen der Institutionalisierung des Schiedsverfahrens	6
III. Schlaglichter eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Schiedsorganisationen	6
IV. Zunehmende Konfrontationsbereitschaft der Schiedsparteien	7
§ 3 <i>Bestandsaufnahme für Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland</i>	9
I. Ausgewählte Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	9
1. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit	9
2. Asian European Arbitration Centre (vormals Chinese European Arbitration Centre)	10
3. European Latinamerican Arbitration Center	11
4. Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg	12
5. Deutsches Medienschiedsgericht	12
6. German Maritime Arbitration Association	13
7. Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse	14
II. Beobachtungen zum (variierenden) Bedeutungsgewinn deutscher Schiedsorganisationen	15
1. Indikator eines quantitativen Bedeutungsgewinns: Neugründungen von Schiedsorganisationen	15
2. Indikator eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Partielle Erweiterung der Regelungsdichte und schiedsinstitutionellen Befugnisse	15

a) Institutionalisierung am Beispiel der DIS-Schiedsgerichtsordnung 2018	16
b) Keine vergleichbar weitgehenden Reformen der anderen Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	17
3. Indikator eines qualitativen Bedeutungsgewinns: Gesetzliche Anordnung eines Schiedsverfahrens im Verpackungsgesetz	18
§ 4 Forschungsstand zur institutionellen Handelsschiedsgerichtsbarkeit und zu Schiedsorganisationen in Deutschland	20
§ 5 Resultierende Forschungsrelevanz und Gang der Untersuchung	21
 Erster Teil: Neuerliche Systematisierung der rechtlichen Grundlagen schiedsinstitutionellen Handelns	23
§ 6 Die Qualifikation des Schiedsorganisationsvertrages als materiellrechtlicher Vertrag	23
I. Bedeutung der Qualifikation des Schiedsorganisationsvertrages	24
1. Zur Bedeutung der Qualifikation für das anwendbare Recht	24
2. Zur Bedeutung der Qualifikation für die vertragsrechtliche Behandlung des Schiedsorganisationsvertrages	25
II. Ansätze zur Qualifikation des Schiedsorganisationsvertrages	26
1. Herrschende Ansicht: Qualifikation als materiellrechtlicher Vertrag ..	26
a) Materiellrechtlicher Vertrag mit prozessrechtlicher Wirkung	27
b) Materiellrechtlicher Vertrag neben einem zusätzlichen Kompetenzbegründungsakt	27
2. Andere Ansicht: Qualifikation als Vertrag mit rechtlicher Doppelnatür ..	27
III. Eigene Würdigung der Vertragsqualifikation	28
1. Bestimmung des geeigneten Kriteriums zur Vertragsqualifikation als Vorüberlegung	28
a) Untauglichkeit des Vertragstatbestandes als Qualifikationskriterium ..	28
b) Vertragsinhalt als Qualifikationskriterium	29
2. Der Schiedsorganisationsvertrag als materiellrechtlicher Vertrag in Anwendung des Qualifikationskriteriums	29
3. Bestimmung des prozessualen Kompetenzbegründungsakts zugunsten der Schiedsorganisation	30
a) Keine Parteidennität zwischen materiellem Vertragsschluss und prozessualem Kompetenzbegründungsakt	31
b) Keine zeitliche Identität zwischen materiellem Vertragsschluss und prozessualem Kompetenzbegründungsakt	32
4. Fazit: Der Schiedsorganisationsvertrag als materiellrechtlicher Vertrag neben einem prozessualen Kompetenzbegründungsakt	34
§ 7 Das Statut des Schiedsorganisationsvertrages	34
I. Anwendung der Rom I-VO für die Bestimmung des Statuts	34

II.	Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland enthalten sich einer Rechtswahl	35
III.	Schiedsorganisationsverträge als Dienstverträge im Sinne der Rom I-VO	37
IV.	Keine Geltung der Ausweichklausel der Rom I-VO	38
	1. Keine offensichtlich engere Verbindung zum Statut der Schiedsvereinbarung	38
	2. Keine offensichtlich engere Verbindung zum Statut des Schiedsverfahrens	40
V.	Fazit: Schiedsorganisationsverträge unterliegen dem Recht am Sitz der schiedsinstitutionellen Hauptverwaltung	41
§ 8	<i>Das Zustandekommen des Schiedsorganisationsvertrages</i>	41
I.	Bedeutung des Zeitpunkts des Vertragsschlusses	42
	1. Bestimmung der geltenden Schiedsgerichtsordnung	42
	2. Fragliche Pflicht zur Administration des Schiedsverfahrens	44
II.	Ansätze zum Vertragsschluss	44
	1. Erster Ansatz: Veröffentlichung der Schiedsgerichtsordnung als <i>offerta ad incertas personas</i> der Schiedsorganisation	44
	2. Zweiter Ansatz: Einreichen der Schiedsklage als Antrag der Schiedsparteien	46
III.	Eigene Stellungnahme zum Vertragsschluss	47
	1. Zugang einer schiedsparteilichen Annahmeerklärung nicht entbehrlich	48
	2. Der zeitlich unbegrenzte Antrag als dogmatischer Fremdkörper	49
	3. Auslegung der Veröffentlichung der Schiedsgerichtsordnung als <i>invitatio ad offerendum</i>	51
	a) Bestimmung der einschlägigen Auslegungsmaßstäbe	51
	aa) Der wirkliche Wille aus Sicht des objektiven Empfängers als Auslegungsziel	51
	bb) Geltungsanspruch der Zweifelsregelung zugunsten einer <i>invitatio ad offerendum</i>	51
	b) Das Erscheinungsbild der Veröffentlichung der Schiedsgerichtsordnung streitet gegen eine schiedsinstitutionelle <i>offerta ad incertas personas</i>	53
	c) (Neu-)Bewertung der Interessenlage im schiedsinstitutionellen Kontext	53
	aa) Das legitime schiedsinstitutionelle Interesse wider die Verbindlichkeit	53
	(1) Schutz der Leistungsfähigkeit der Schiedsorganisation	54
	(2) Bestehende Risiken eines Vertragsschlusses ohne Kenntnis der Parteien	55
	bb) Die Interessen der Schiedsparteien zwischen „Schiedspflicht“ und drohender Undurchführbarkeit des Schiedsverfahrens	56
	d) Kein Vorrang im Widerstreit der legitimen Interessen beider Seiten	57

4. Schiedsklage als Antrag auf Abschluss des Schiedsorganisationsvertrages	59
5. Aufforderung zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr als Annahme der Schiedsorganisation	60
6. Schlussfolgerungen aus dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses	60
IV. Exkurs zum abzulehnenden Modell <i>Schöldströms</i> : Keine individuellen vertraglichen Beziehungen zwischen allen Verfahrensprotagonisten	60
V. Exkurs zur rechtlichen Qualifikation der Schiedsgerichtsordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen	62
1. Schiedsgerichtsordnungen als vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen	62
2. Qualifikation der Schiedsorganisation als Verwenderin der Vertragsbedingungen	63
3. Konsequenzen für die Auslegung der Schiedsgerichtsordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schiedsorganisationsvertrages	65
a) Kein Auslegungspramat der Schiedsorganisation	66
b) Objektivierte Auslegung der Schiedsgerichtsordnung	67
c) Kein Vorrang der Auslegungsmaßstäbe internationalen Einheitsrechts	68
§ 9 <i>Die Typisierung des Schiedsorganisationsvertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag</i>	69
I. Ansätze zum Vertragstypus	70
1. Schiedsorganisationsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag in Rechtsprechung und Teilen des Schrifttums	70
2. Schiedsorganisationsvertrag als Vertrag <i>sui generis</i> in Teilen des Schrifttums	70
II. Eigene Stellungnahme zum Vertragstypus	71
1. Keine Typisierung des Schiedsorganisationsvertrages als Werkvertrag	72
2. Typisierung des Schiedsorganisationsvertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag	73
a) Wirtschaftliche, entgeltliche Tätigkeit der Schiedsorganisation ..	73
b) Selbstständigkeit einer Schiedsorganisation	73
c) Vermögensbezogene Fremdnützigkeit einer Schiedsorganisation ..	75
d) Interessenwahrung durch die Schiedsorganisation	76
e) Fazit: Typisierung als Geschäftsbesorgungsvertrag	77
§ 10 <i>Zur umstrittenen Rechtsnatur schiedsinstitutionellen Handelns</i>	77
I. Drei vertretene Ansätze zur Rechtsnatur	78
1. Die konventionelle Lehre in Schrifttum und Rechtsprechung: Die lediglich administrative Natur schiedsinstitutionellen Handelns ..	78
2. Die prominente Gegenauffassung der Einordnung schiedsinstitutionellen Handelns als schiedsrichterliche bzw. (quasi-)rechtsprechende Tätigkeit	80

3. Der unkonventionelle Ansatz der Einordnung schiedsinstitutionellen Handelns als schiedsgutachterliche Tätigkeit	81
II. Defizite bisheriger Begründungsansätze zur Einordnung schiedsinstitutionellen Handelns	82
1. Ablehnung bloß ergebnisorientierter Einordnungskriterien	82
2. Keine Rückschlüsse von der (gewünschten) gerichtlichen Kontrolldichte auf die Rechtsnatur schiedsinstitutionellen Handelns ..	83
3. Kein Ausschluss einer schiedsrichterlichen Einordnung aufgrund der schiedsinstitutionellen Binnenstruktur	84
4. Die Autonomie des Schiedsverfahrensrechts streitet gegen die Orientierung an staatlichen Gerichtsverfahren	85
5. Die gesetzlichen Festlegungen des Ad-hoc-Schiedsverfahrens als unzureichende Anhaltspunkte einer umfassenden Einordnung ..	86
III. Neuerliche eigene Untersuchung schiedsinstitutionellen Handelns anhand der konstitutiven Wesensmerkmale eines Schiedsgerichts	87
1. Entscheidung anstelle eines staatlichen Gerichts	89
2. Entscheidung durch unabhängige und unparteiliche Stelle	90
3. Fehlende Entscheidungsvollstreckbarkeit	92
4. Kein Mandat der Schiedsorganisation zur Tätigkeit als Schiedsgericht	94
5. Fazit: Schiedsinstitutionelle Entscheidungen sind nicht als schiedsrichterliches Handeln zu qualifizieren	96
IV. Gegenentwurf: Einordnung als Prozesshandlungen <i>sui generis</i>	96
 Zweiter Teil: Folgerungen für den Bestand von Verfahrensgarantien gegenüber Schiedsorganisationen	99
§ 11 <i>Gebot der schiedsinstitutionellen Gewährung rechtlichen Gehörs</i>	100
I. Stellung des Gebotes der Gewährung rechtlichen Gehörs im Schiedsverfahren	101
II. Uneinheitliche Anforderungen an die schiedsinstitutionelle Gehörsgewähr in der deutschen Rechtsprechung	102
1. Hohe Anforderungen des OLG Stuttgart und ihre Aufhebung durch den Bundesgerichtshof	102
2. LG Berlin und OLG München: Uneins in der Sache, übereinstimmend in der Methode	104
III. Wiederkehrende Kriterien zur Bestimmung eines Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber Schiedsorganisationen – ein kritischer Systematisierungsversuch	105
1. Auslegungsansatz: Gewährung rechtlichen Gehörs entsprechend der Schiedsgerichtsordnung	105
a) Der Schiedsorganisationsvertrag mit Inhalten entsprechend der Schiedsgerichtsordnungen als Grundlage des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Rechtsprechung und deutsche Literatur	106

b) Untauglichkeit der Vertragsauslegung als alleiniges Kriterium zur Bestimmung des zu gewährenden rechtlichen Gehörs	107
2. Strukturansatz: Gewährung rechtlichen Gehörs in Anlehnung an Ad-hoc-Schiedsverfahren	107
3. Formansatz: Keine Gewährung rechtlichen Gehörs vor prozessleitenden Anordnungen der Schiedsorganisation	109
a) Der Rekurs auf prozess- bzw. verfahrensleitende Anordnungen zur Begründung der Entbehrlichkeit rechtlichen Gehörs in der Literatur	110
b) Kein einheitliches Begriffsverständnis der prozess- bzw. verfahrensleitenden Anordnungen	111
c) Widerlegung der pauschalen Entbehrlichkeit rechtlichen Gehörs vor prozess- bzw. verfahrensleitenden Entscheidungen	112
4. Qualifikationsansatz: Gewährung rechtlichen Gehörs bei rechtsprechender bzw. (schieds-)richterlicher Tätigkeit der Schiedsorganisation	113
5. Fazit: Bedürfnis nach einem uniformen Kriterium zur Bestimmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber Schiedsorganisationen	114
IV. Vorüberlegungen zur Geltung vertraglicher und gesetzlicher Grundlagen eines Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber Schiedsorganisationen	115
1. Vertragliche Grundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör	115
a) Schiedsvereinbarungen der Parteien als untaugliche Grundlage ...	116
b) Schiedsorganisationsvertrag als vertragliche Grundlage	116
2. Grundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör im nationalen Recht	118
a) Keine Eignung des Art. 103 Abs. 1 GG als Grundlage eines Gehörsanspruchs gegenüber einer Schiedsorganisation	119
aa) Die umstrittene Geltung des Art. 103 Abs. 1 GG im Schiedsverfahren	119
(1) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und Teile des Schrifttums: Geltung für Schiedsverfahren	119
(2) Teile des Schrifttums: Keine Geltung für Schiedsverfahren .	120
(3) Stellungnahme gegen die Erstreckung des Art. 103 Abs. 1 GG auf Schiedsverfahren	122
bb) Keine umfassende Geltung des Art. 103 Abs. 1 GG für Schiedsorganisationen	123
b) § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO als Ausgangspunkt der Gehörsgewähr durch eine Schiedsorganisation	124
aa) Exkurs: Keine Bindung einer Schiedsorganisation an schiedsverfahrensrechtliche Verfahrensgarantien nach französischem Recht	124
bb) Kein eindeutiges Meinungsbild zu den Verpflichteten des § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO	126
cc) Zirkelschlüsseigkeit des Rekurses auf § 1042 Abs. 3 ZPO	128

dd) Auslegung des § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO erlaubt schiedsinstitutionelle Bindung an den Anspruch auf rechtliches Gehör	129
(1) Wortlaut steht Schiedsorganisationen offen	129
(2) Systematik: Schiedsorganisationen als Pflichtadressaten im 10. Buch der ZPO	129
(3) Gesetzgebungshistorie: Umfassende Geltung rechtlichen Gehörs nach der Konzeption des UNCITRAL-Modellgesetzes	131
(4) <i>Telos</i> : (Umfassende) Sicherung gegen Willkür und Nachlässigkeit auch gegenüber Schiedsorganisationen geboten	132
c) Fazit: Grundlage eines Anspruchs auf rechtliches Gehör gegen Schiedsorganisationen in § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO	133
3. Grundlagen des Anspruchs auf rechtliches Gehör im internationalen Recht	133
a) Der Grundsatz des fairen Verfahrens in der Europäischen Menschenrechtskonvention	134
aa) Mittelbare Geltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gegenüber Schiedsgerichten als Vorüberlegung	135
bb) Keine mittelbare Geltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens gegenüber Schiedsorganisationen	137
(1) Ablehnung der (unmittelbaren) Bindung von Schiedsorganisationen in der neueren französischen Rechtsprechung	138
(2) Würdigung der Rechtsprechung und Fragestellung im Schrifttum	139
(3) Abstrakte Hürden einer Bindung: Schiedsinstitutionelle Tätigkeit außerhalb des Anwendungsbereichs des Grundsatzes des fairen Verfahrens	139
(4) Keine mittelbare Geltung des Grundsatzes des fairen Verfahrens für die untersuchten Schiedsorganisationen	141
(5) Kein Wertungswiderspruch durch engeren Schutzbereich als nach nationalem Recht	142
b) Verfahrensgarantien des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	143
aa) Bedeutung des New Yorker Übereinkommens für die Durchsetzung rechtlichen Gehörs im Schiedsverfahren	144
bb) Schiedsorganisationen als Adressaten der Mindeststandards rechtlichen Gehörs des New Yorker Übereinkommens	144
(1) Geltungsbereich des Art. V Abs. 1 lit. b Var. 1 NYÜ eröffnet	145
(2) Geltungsbereich des Art. V Abs. 1 lit. b Var. 2 NYÜ eröffnet	147
(3) Geltungsbereich des Art. V Abs. 1 lit. d NYÜ eröffnet	149
(4) Geltungsbereich des Art. V Abs. 2 lit. b NYÜ eröffnet	152

cc) Fazit zu dem New Yorker Übereinkommen als normative Grundlage eines Anspruchs auf rechtliches Gehör	154
c) Keine eigene Bedeutung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	154
4. Fazit zu Normgrundlagen rechtlichen Gehörs und Konsequenzen	156
V. Gegenentwurf: Die Entscheidungserheblichkeit schiedsinstitutionellen Handelns als Kriterium für die Gewährung rechtlichen Gehörs	157
1. Entbehrlichkeit einer (schieds-)richterlichen Qualifikation für die Bindung schiedsinstitutionellen Handelns an das Gebot rechtlichen Gehörs	158
2. Die Entscheidungserheblichkeit als etablierter Maßstab des deutschen Schiedsverfahrensrechts	159
3. Die Entscheidungserheblichkeit als etablierter Maßstab über die Grenzen der deutschen Rechtsordnung hinaus	160
4. Sinn und Zweck der Gewährung rechtlichen Gehörs streiten für die Bestimmung mittels des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit	162
5. Zur Konkretisierung des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit ..	162
VI. Exemplarische Anwendung des Kriteriums der Entscheidungserheblichkeit auf schiedsinstitutionelles Handeln	164
1. Schiedsrichterbestellung	164
a) Divergierende Regelungsansätze zur Schiedsrichterbestellung in den Schiedsgerichtsordnungen	165
b) Fragmentarische Vorgaben der Schiedsgerichtsordnungen zum rechtlichen Gehör	166
c) Die Entscheidungserheblichkeit der schiedsinstitutionellen Bestellung	167
2. Entscheidung über Schiedsrichterablehnung	168
a) Regelungsvarianz in den Schiedsgerichtsordnungen zu den Entscheidungsabläufen	168
b) Regelungsvarianz in den Schiedsgerichtsordnungen zur Parteianhörung	170
c) Entscheidungserheblichkeit der schiedsinstitutionellen Ablehnungsentscheidung	170
3. Entscheidungsfristverlängerung	172
4. Durchsicht des Schiedsspruches durch die Schiedsorganisation	174
5. Verfahrensbeendigung durch die Schiedsorganisation	177
VII. Abschließende Reflexionen zur Bestimmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör anhand der Entscheidungserheblichkeit schiedsinstitutioneller Prozesshandlungen <i>sui generis</i>	180
§ 12 <i>Die Neutralitätspflicht der Schiedsorganisation</i>	181
I. Die Neutralitätspflicht als Fragestellung der Praxis	181

1. Das National Arbitration Forum als prominentes Beispiel des Vorwurfs fehlender schiedsinstitutioneller Neutralität	182
2. Vorwürfe vermeintlich fehlender schiedsinstitutioneller Neutralität vor deutschen Gerichten.....	183
II. Zur begrifflichen Differenzierung zwischen Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität	184
1. Zum Begriff der (chiedsrichterlichen) Unabhängigkeit	184
2. Zum Begriff der (chiedsrichterlichen) Unparteilichkeit	185
3. Zum Begriff der Neutralität	185
III. Rechtlicher Ursprung einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	186
1. Die Neutralitätspflicht als Ausdruck gesetzlicher Pflichten	187
a) Keine gesetzliche Grundlage einer umfassenden schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht in dem deutschen Schiedsverfahrensrecht	187
aa) Ursprung der chiedsrichterlichen Neutralitätspflichten nach deutschem Recht	187
bb) Scheitern eines pauschalen Transfers dieser chiedsrichterlichen Neutralitätspflichten auf Schiedsorganisationen	188
cc) Zur Bedeutung des Gleichbehandlungsgebots gem. § 1042 Abs. 1 S. 1 ZPO für die schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht	190
b) Zu normativen Grundlagen einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht in dem internationalen Recht	191
aa) Kein Transfer der Vorgaben zur gerichtlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention	192
(1) (Keine) Grundlage schiedsinstitutioneller Neutralitäts-pflichten nach der französischen Rechtsprechung	192
(2) Grundlage schiedsinstitutioneller Neutralitätspflichten nach der litauischen Rechtsprechung	193
(3) Keine Grundlage schiedsinstitutioneller Neutralitätspflichten nach hiesiger Konzeption	195
bb) Keine Herleitung einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht aus den Vorgaben des New Yorker Übereinkommens zur chiedsrichterlichen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	195
(1) Relevante Versagungsgründe des New Yorker Übereinkommens	196
(2) Beschränkung des Ordre-public-Vorbehaltes auf die chiedsrichterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in der Rechtsprechung	196
(3) Abschließende Gedanken zur Beschränkung des Ordre-public-Vorbehaltes auf die chiedsrichterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	197

c) Fazit: Keine gesetzliche Grundlage für eine umfassende schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht im nationalen wie internationalen Recht	198
2. Die schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht als vertragliche Loyalitätspflicht	199
a) Keine ausdrückliche Begründung einer Neutralitätspflicht durch Schiedsgerichtsordnungen	200
aa) Regelmäßige Beschränkung der Vorgaben der Schiedsgerichtsordnungen auf Schiedsrichter	200
bb) DIS-Integritätsgrundsätze als untaugliche Grundlage einer schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	201
b) Ansatz der mittelbaren Begründung einer Neutralitätspflicht durch die schiedsinstitutionellen Aufgaben nach den Vorgaben der Schiedsgerichtsordnung	202
c) Neutralitätspflicht als Ausdruck einer vertraglichen Loyalitätspflicht aus dem Schiedsorganisationsvertrag	203
IV. Gestalt und Inhalt der schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	206
1. Zur zeitlichen Geltung der schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	206
2. Die schiedsinstitutionelle Neutralitätspflicht als striktes Neutralitätsgebot	208
a) Die Forderung einer lediglich abgeschwächten Neutralitätspflicht in Teilen der Rechtsprechung und Literatur	208
b) Die Forderung einer uneingeschränkten Neutralitätspflicht in Teilen der Rechtsprechung und Literatur	208
c) Eigene Stellungnahme für ein striktes Neutralitätsgebot	209
V. Exemplarische Ausprägungen der schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	210
1. Schiedsinstitutionelle Unabhängigkeit als Ausdruck der Neutralitätspflicht	211
a) Strukturelle und personelle Dimensionen schiedsinstitutioneller Unabhängigkeit	211
b) Beobachtungen zum Grad der Unabhängigkeit der Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	213
aa) Exemplarische Maßnahmen zur Sicherung der Entscheidungsneutralität der DIS	213
bb) Exemplarische Maßnahmen zur Sicherung der Entscheidungsneutralität des ASEAC	215
cc) Exemplarische Maßnahmen zur Sicherung der Entscheidungsneutralität des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg	216
dd) Fazit	217
2. Verbot wertender Stellungnahmen zu laufenden Schiedsverfahren	217
3. Weitestgehendes Verbot der Ex-partie-Kommunikation mit nur einer Schiedspartei	219

VI. Fazit zur schiedsinstitutionellen Neutralitätspflicht	221
Dritter Teil: Folgerungen für Konfliktsituationen zwischen Schiedsorganisation und Schiedspartei	223
§ 13 <i>Die einseitige Trennung einer Partei von der Schiedsorganisation</i> ...	223
I. Kein prozessuales schiedsinstitutionelles Ablehnungsrecht in analoger Anwendung des § 1036 Abs. 2 ZPO	224
1. Die Abwesenheit eines schiedsinstitutionellen Ablehnungsrechts als planwidrige Regelungslücke	224
2. Keine vergleichbare Interessenlage zum schiedsrichterlichen Ablehnungsrecht	226
II. Materiellrechtliche Beendigung des Schiedsorganisationsvertrages	228
1. Die Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages	229
a) Anforderungen an die Kündigungserklärung	229
aa) Notwendigkeit einer gemeinsamen Kündigungserklärung der Schiedsparteien	229
bb) Kein ausnahmsweises Genügen einer Kündigungserklärung nur einer Schiedspartei	230
(1) Keine Annahme einer konkludenten Kündigungsbevollmächtigung	231
(2) Kein Anspruch auf Mitwirkung der anderen Schiedsparteien an der Kündigung	231
(3) Keine Ausnahmen bei Kündigung aus wichtigem Grund ..	232
cc) Zur Kündigungserklärung für die Schiedsorganisation ..	233
b) Keine ordentliche Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages ..	234
c) Außerordentliche Kündigung aufgrund der schiedsinstitutionellen Vertrauensstellung	235
aa) Außerordentliches Kündigungsrecht ohne Grund der Schiedsparteien	236
bb) Regelmäßig kein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Grund der Schiedsorganisation	237
d) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	239
aa) Kündigung aus wichtigem Grund aufseiten der Schiedsparteien	240
bb) Kündigung aus wichtigem Grund aufseiten der Schiedsorganisation	241
e) Fazit zur Kündigung des Schiedsorganisationsvertrages ..	242
2. Keine eigenständige Bedeutung einer Kündigung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage des Schiedsorganisationsvertrages ..	243
3. Die Anfechtung des Schiedsorganisationsvertrages durch eine Schiedspartei	244
a) Regelmäßig kein Anfechtungsgrund aus § 123 Abs. 1 Var. 1 BGB für Schiedsparteien	245

b) Regelmäßig kein Anfechtungsgrund aus § 119 Abs. 2 BGB für Schiedsparteien	245
4. Fazit zur materiellrechtlichen Trennung von der Schiedsorganisation	247
III. Rechtsfolgen der Beendigung des Schiedsorganisationsvertrages: Notwendigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung der Schiedsvereinbarung	247
§ 14 Kontrolle schiedsinstitutionellen Handelns durch staatliche Gerichte	250
I. Lediglich ausnahmsweise unmittelbare gerichtliche Prüfung schiedsinstitutioneller Entscheidungen während des Schiedsverfahrens ..	251
1. Gerichtliche Schiedsrichterbestellung bei Übergewicht einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts	252
2. Gerichtliche Neuentscheidung bei schiedsinstitutioneller Nichtstattgabe eines Ablehnungsgesuchs	254
3. Keine gerichtliche Überprüfung bei schiedsinstitutioneller Stattgabe eines Ablehnungsgesuchs	255
4. Keine gerichtliche Überprüfung eines schiedsinstitutionellen Einstellungsbeschlusses im Wege der Aufhebung nach § 1059 ZPO ..	256
5. Keine gerichtliche Prüfung weiterer einzelner schiedsinstitutioneller Entscheidungen mittels der Aufhebung nach § 1059 ZPO in direkter oder analoger Anwendung	258
II. Sonderfall: Gerichtliche Kontrolle eines schiedsinstitutionell festgesetzten Streitwertes	259
III. Mittelbare Überprüfung schiedsinstitutionellen Handelns durch Feststellungs- und Leistungsklagen während des Schiedsverfahrens ..	261
1. Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts	261
2. Allgemeine Feststellungsklage auf Nichtbestehen des Schiedsorganisationsvertrages	262
3. Keine Leistungsklage auf die schiedsinstitutionelle Vornahme von Prozesshandlungen	263
IV. Mittelbare Überprüfung schiedsinstitutionellen Handelns durch ausnahmsweise gerichtliche Aufhebung eines erlassenen Schiedsspruches	264
1. § 1059 ZPO berücksichtigt schiedsinstitutionelles Handeln	265
2. Darstellung der in Betracht kommenden Aufhebungegründe und ihrer Anforderungen	266
a) Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO	266
b) Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d ZPO	267
c) Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO	268
3. Beispieldfälle	269
a) Mögliche Aufhebung bei unvollständiger Weiterleitung der Verfahrensakten	269
b) Mögliche Aufhebung bei allgemeinen schiedsinstitutionellen Gehörsverstößen	270

c) Regelmäßig keine Aufhebung wegen Mitwirkung eines befangenem Schiedsrichters nach versagter schiedsinstitutioneller Ablehnungsentscheidung	271
d) Regelmäßig keine Aufhebung bei Erlass eines Schiedsspruches mit Ungleichgewicht einer Partei bei Zusammensetzung des Schiedsgerichts	272
e) Keine Aufhebung wegen schiedsinstitutioneller Entscheidungsfristverlängerungen	273
f) Mögliche Aufhebung wegen drastisch zu kurz bemessener Fristen durch die Schiedsorganisation	274
g) Regelmäßig keine Aufhebung wegen schiedsinstitutioneller Neutralitätsdefizite	275
V. Überprüfung schiedsinstitutionellen Handelns im Rahmen vertraglicher Haftung der Schiedsorganisation	275
1. Die Voraussetzungen eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB als Ausgangspunkt	276
a) Schiedsorganisationsvertrag als Schuldverhältnis	276
b) Beispiele möglicher schiedsinstitutioneller Pflichtverletzungen ..	277
c) Vertretemüssen und Zurechnung	277
d) Inhalte und Grenzen des ersatzfähigen Schadens	278
2. Keine gesetzliche schiedsinstitutionelle Haftungsprivilegierung	279
a) § 839 Abs. 2 S. 1 BGB als umstrittene Grundlage einer schiedsrichterlichen Haftungsprivilegierung	279
b) Kein schiedsinstitutionelle Haftungsprivilegierung mittels § 839 Abs. 2 S. 1 BGB in analoger Anwendung	281
3. Zur Wirksamkeit der vertraglichen Haftungsfreizeichnungen der untersuchten Schiedsorganisationen	284
a) Weitgehend uniforme Haftungsfreizeichnungen der Schiedsorganisationen mit Sitz in Deutschland	285
b) Wirksamkeit einer Haftungsfreizeichnung von leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen	286
aa) Drohende Unwirksamkeit der Freizeichnungsklauseln bei unbesehenem Transfer der Kardinalpflichtenrechtsprechung ...	287
bb) Argumentative Auswege aus der drohenden Unwirksamkeit im deutschen Schrifttum	288
cc) Neuerliche Würdigung wider die Unwirksamkeit	289
(1) Branchenüblichkeit schiedsinstitutioneller Haftungsfreizeichnungen von leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen	289
(2) Großzügiger Wirksamkeitsmaßstab für kollektiv ausgetauschte Vertragswerke	290
(3) Keine Vertragszweckgefährdung	291
dd) Ergänzende Anregungen zur gerichtsfesten Gestaltung der schiedsinstitutionellen Haftungsfreizeichnungen	292

c) Unwirksamkeit einer Haftungsfreizeichnung von grob fahrlässigen Pflichtverletzungen	295
4. Fazit: Eingeschränkte vertragliche Haftung der Schiedsorganisationen	297
VII. Fazit zur Kontrolle schiedsinstitutionellen Handelns	297
Ausblick und Zusammenfassung in Thesen	299
<i>§ 15 Zur Rolle der Schiedsorganisation als Hüterin der Verfahrensintegrität</i>	299
I. Keine allgemeine schiedsinstitutionelle Interventionsbefugnis <i>de lege lata</i>	299
1. Beispiele des Bestandes und der Grenzen schiedsrichterlicher Interventionsbefugnisse	300
a) Ausdrückliche Festlegungen schiedsrichterlicher Interventionsbefugnisse mittels Parteivereinbarungen	300
b) Schiedsrichterliche Interventionsbefugnisse als <i>inherent</i> bzw. <i>implied powers</i>	301
c) Schiedsrichterliches Ermessen als Interventionsgrundlage, § 1042 Abs. 4 S. 1 ZPO	302
2. Abwesenheit einer tauglichen Rechtsgrundlage allgemeiner schiedsinstitutioneller Interventionsbefugnisse	303
II. Stellungnahme gegen die zukünftige Begründung umfassender schiedsinstitutioneller Interventionsbefugnisse	304
III. Praktisches Beispiel: Zur Umsetzbarkeit von Regulierungen der Parteivertretung durch deutsche Schiedsorganisationen	305
1. Die LCIA General Guidelines for the Authorised Representatives of the Parties als Beispiel schiedsinstitutioneller Verhaltenskodizes ..	306
2. Zulässigkeit verbindlicher schiedsinstitutioneller Verhaltenskodizes als Zulassungsvoraussetzung für Verfahrensbewollmächtigte	307
IV. Fazit	308
<i>§ 16 Zusammenfassung in Thesen</i>	309
Literaturverzeichnis	315
Sachverzeichnis	339